

wurden, als allgemein bekannt angesehen wird, daß die Lieferungen jedes Verlegers auf Grund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erfolgen. Hiernach wäre es sogar unerheblich, ob die Bücher vor der Übersendung der Faktura in den Besitz des Sortimenters kommen oder nicht. Denn diese Lieferungsbedingungen (neueste Fassung vom 17. Mai 1930) fagen in Abschnitt 1 Ziff. 1: »Angebote und Lieferungen erfolgen — auch für feste Bestellungen — nur unter Vorbehalt des Eigentums gemäß § 455 BGB. bis zu vollständiger Zahlung.« Und dieses »auch für feste Bestellungen« unterstreicht noch einmal die buchhändlerische Verkehrsordnung, indem sie in ihrem § 8 b bestimmt: »Fest gelieferte Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verlegers.«

Geht nun S, bevor er die Bücher bezahlt und weiterveräußert hat, in Konkurs, so hat zunächst der Konkursverwalter nach § 17 Konkursordnung das Wahlrecht, ob er Erfüllung des Kaufvertrages verlangen will oder nicht. Verlangt er die Erfüllung des Kaufvertrages, so muß er dem B, der dann als Massegläubiger im Sinne des § 59 Ziff. 2 der Konkursordnung auftritt, den vollen Kaufpreis aus der Masse zahlen, und dieser muß sein Eigentum an den Büchern aufgeben. Lehnt er die Erfüllung ab, so kann B die Bücher auf Grund des ihm dank des einseitigen Vermerks auf der Rechnung verbliebenen Eigentums vom Verwalter im Wege der Aussonderung (§ 43 KO.) herausverlangen.

Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe sollte also nicht länger die Köpfe verwirren! Es ist unrichtig. In der Fachliteratur wurde es auch unter Hinweis auf das Urteil des Kammergerichts vom 9. April 1929 (Zeichen: 14 U 3251/29), das einen solchen einseitigen Eigentumsvorbehalt für zulässig erklärt, von den meisten Autoren abgelehnt. So z. B. Dertmann: Jur. Wochenschrift 1930/1421; Rühl: Jur. W. 1930/3493 unter Hinweis auf die ebenfalls die Gültigkeit des Vermerks annehmenden Urteile des Oberlandesgerichts Hamburg: Lpz. Ztschr. 1927/1363 und des Ost. OGH. vom 7. April 1926: »Die Rechtsprechung« 1926/174; Holzheim: ebenda unter Hinweis auf § 929 Abs. 1 BGB. Gegen Liebstaedter: Jur. W. 1926/2164 und Plum: Jur. W. 1930/2238, deren entgegengesetzter, die in unserem heutigen unsicheren Wirtschaftsleben wenig beifallswerte Meinung vertretender Standpunkt, ein solcher einseitiger Vorbehalt überschreite »das in den Dingen liegende Maß«, auf der erwähnten Richtscheidung in die obligatorische und dingliche Seite beruht.

Umstritten ist ferner die Frage, welche Rechtslage sich hinsichtlich der dem Sortimenter in Kommission gelieferten Bücher ergibt, wenn bei diesem der Konkurs ausbricht.

Der Fall liegt dann folgendermaßen: S bekommt von B zu Zwecken des Verkaufes Bücher gesandt, ohne diese von B fest bestellt zu haben. Er verkauft sie im eigenen Namen, aber nicht auf seine eigene, sondern auf Rechnung des B. S tätigt somit die Geschäfte eines Verkaufskommissionärs (§ 383 BGB.), obwohl er selbst ein solcher nicht ist, da er nicht gewerbsmäßig Kommissionsgeschäfte betreibt. Da er nach außen so auftritt, daß er selbst aus dem Geschäft berechtigt und verpflichtet wird, handelt es sich um einen Fall indirekter Stellvertretung. Nach § 406 Abs. 1 BGB. finden auf S aber die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft Anwendung.

Der Abschluß des Kommissionsvertrages zwischen B und S muß von dem Ausführungsgeschäft, das S als Kommissionär in Durchführung der übernommenen Geschäftsbeforgung (Verkauf der Bücher) mit einem Kunden K tätigt, und dem Abwicklungsgeschäft, durch das S das Ergebnis des Verkaufs in Erfüllung des Kommissionsvertrages dem B zuwendet, getrennt werden. S nimmt als Kommissionär eine Doppelstellung ein: Im Innenverhältnis zwischen ihm und B ist B der eigentliche Geschäftsherr; im Außenverhältnis zwischen ihm und K ist er der alleinige Geschäftsherr; denn er schließt mit K im eigenen Namen ab. Diese Doppelstellung ist von Bedeutung für die Eigentumsverhältnisse an dem Kommissionsgut.

S erwirbt kein Eigentum an den ihm von dem Kommittenten B zur Veräußerung übergebenen Büchern, sondern erlangt nur die Verfügungsbefugnis über sie. Die Bücher sind also, wie der buchhändlerische Fachausdruck lautet, bloßes »Bedingtgut« (§ 13 a Buchhändlerische Verkehrsordnung). Fällt S nun vor Verkauf dieser Bücher in Konkurs, so kann B gemäß § 43 KO. die Bücher aussondern.

Hatte S aber bereits die Bücher an K veräußert, als er in Konkurs fiel, und nur den Kaufpreis von K noch nicht erhalten, so hat B damit das Eigentum an den Büchern verloren. Die Forderung auf den Kaufpreis steht nur S zu; denn dieser hat im eigenen Namen gehandelt. B kann sie nicht ohne weiteres gegen K geltend machen. Nach § 392 Abs. 2 BGB. gelten aber solche Forderungen, auch wenn sie nicht von S an B. abgetreten sind, im Innenverhältnis zwischen K und S als Forderungen des Kommittenten B. § 392 will mit dieser Bestimmung verhüten, daß die Konkursmasse profi-

tiert. B stände an sich nur ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen S als Konkursforderung zu, sofern der Konkursverwalter die Erfüllung gemäß § 17 ablehnt. Nimmt er sie auf der anderen Seite, dem Kunden K gegenüber, aber an, so muß K ihm den vollen Kaufpreis zahlen. Die Masse wäre dann um die Differenz, die sich aus der Subtraktion der an B zu zahlenden Konkursquote von dem von dem Konkursverwalter von K erzielten Kaufpreis ergibt, bereichert. Das aber verhilft § 392 BGB. Nach ihm kann B die Aussonderung der Forderung, die S gegen K hat, verlangen. Er kann fordern, daß der Verwalter ihm diese Forderung abtritt, so daß er sie dann selbst gegen den Kunden K geltend machen kann.

Der Verleger bleibt also in jedem Falle aussonderungsberechtigt:

1. Wenn er einseitig einen Eigentumsvorbehalt auf der Rechnung erklärt hat und die Bücher von dem Sortimenter noch nicht weiterveräußert worden sind, wie auch 2. wenn er die Bücher dem Sortimenter in Kommission übergeben hat, und dieser sie noch nicht verkauft oder zwar verkauft, den Kaufpreis aber noch nicht erhalten hat.

Unter diesem Gesichtswinkel wird man in Zukunft die angelegten Fragen zu betrachten haben!

Carl Diller.

Bruck, Dr. Edgar Pedro: Die Preisbildung im deutschen wissenschaftlichen Antiquariatsbuchhandel. Mit einem Vorwort von Dr. Wilhelm Junk. Berlin 1930: W. Junk. RM 4.—

Das hier angepakte Thema ist nicht nur theoretisch interessant, sondern auch praktisch von beträchtlicher Bedeutung. Der Verfasser ist ihm mit dem ganzen Rüstzeug der Volkswirtschaftslehre zu Leibe gerückt. Nicht ohne Genuß und Nutzen folgt man seinen Untersuchungen und Darlegungen, wenn auch das Ergebnis schließlich ein wenig enttäuscht.

Auf Nebenfragen sei hier nicht weiter eingegangen. Es wäre im einzelnen mancherlei anzumerken. Auf dem Wege zu seinem Ziel streift der Verfasser allerlei nicht unwichtige und nicht immer schon geklärte Fragen. Die wissenschaftliche Literatur über den Antiquariatsbuchhandel ist nicht sehr reichhaltig. An sich läge also schon daran, auch hier überall, wo man der Ansicht des Verfassers nicht ohne weiteres zustimmen kann oder neue Probleme austauschen, in eine Auseinandersetzung einzutreten. Um so mehr, als der Verfasser, entsprechend seiner gründlichen volkswirtschaftlichen Schulung, die Fragen, die er anschneldet, stets in ein wissenschaftlich interessantes Licht und in wissenschaftlich beachtliche Zusammenhänge zu rücken weiß. Wir wollen uns jedoch auf das Hauptthema beschränken, schon um nicht zu lang zu werden.

Die Fragestellung für das Kernproblem wird (§. 21) so formuliert: Wie verhält sich der Antiquarpreis zum ursprünglichen Ladenpreis? Wie wird er errechnet und warum ist er möglich? Als sehr wesentliche und wichtige Erkenntnis stellt der Verfasser vorweg fest, daß der Begriff »Antiquarpreis« selbst zunächst schon stark problematisch ist. Eine Lösung auf der Grundlage statistischer Durchschnittsermittlungen wird abgelehnt. Im ersten Augenblick ist man geneigt, das zu bedauern. Die Entgegnung liegt nahe, daß überhaupt erst auf einer solchen Grundlage zu praktisch brauchbaren Ergebnissen zu gelangen wäre. Die Mühe, die solche Zählungen und Rechnungen zweifelsohne bedeuten müßten, dürfte nicht gescheut werden. Erst so bekäme man festen Boden unter den Füßen. Nähere Überlegung läßt aber den Verfasser doch zustimmen. Angenommen einmal, die antiquarische Preisbildung ist tatsächlich absolut irrational, so könnte mit Hilfe der besten Statistik nichts anderes ermittelt werden als eben diese Tatsache. Dann wäre man nach aller Arbeit aber nur so klug wie zuvor. Es ist also richtig, zunächst einmal in reiner Theorie eine Lösung zu versuchen. Auf der Grundlage dessen könnte dann im statistischen Verfahren, für das so erst die erfolgversprechende Fragestellung feststellbar wird, weitere Erkenntnis gesucht werden.

Die Frage nach dem »Antiquarpreis« insbesondere für wissenschaftliche Werke — diese Einschränkung ist wichtig und liegt der weiteren Untersuchung zugrunde — stellt sich danach dar als die Frage nach dem Antiquariatspreistypus. Mit anderen Worten: Das Ziel ist zunächst die Feststellung, welcher Art (nicht etwa z. B. wie hoch) der Antiquarpreis für wissenschaftliche Werke ist. Der Verfasser macht hier eine große Zahl sehr feiner Bemerkungen. Er kennt das wissenschaftliche Antiquariat aus eigener Beobachtung und vermag so die kritischen Punkte sehr gut herauszuarbeiten. Wir